



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
i4@bmask.gv.at

Unser Zeichen: IK

Sachbearbeiter: Dr. Krumpöck

Telefon: +43 | 1 | 811 73-286

eMail: krumpoeck@kwt.or.at

Datum: 1.2.2013

**Stellungnahme zum Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits- Anpassungsgesetz
(GZ: BMASK-10203/0016-III/A/4/2012)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer der Wirtschaftstreuhand dankt für die Einladung zur Stellungnahme.

Der Fachsenat für Arbeits- und Sozialrecht teilt zum oa Gesetzesentwurf wie folgt mit:

1. Gegen Bescheide der Versicherungsträger kann gem. § 414 ASVG neu eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Lt den EB dazu ergeben sich die Regelungen für das Beschwerde(vor)verfahren aus dem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, somit ist das VwGVG in diesen Fällen anzuwenden. Gem. § 13 Abs 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte Beschwerde gem. Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die Behörde kann aber die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Lt. § 412 Abs 6 ASVG alt hat der Einspruch keine aufschiebende Wirkung. Der Landeshauptmann kann jedoch dem Einspruch unter bestimmten Voraussetzungen die aufschiebende Wirkung zuerkennen, nämlich wenn der Einspruch nach Lage des Falles erfolgversprechend erscheint oder das Verhalten des Einspruchswerbers nicht auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit von Sozialversicherungsbeiträgen gerichtet ist. Diese Regelung ist § 212 a BAO nachgebildet.

In § 412 Abs 6 ASVG alt sind die Voraussetzungen der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung somit klarer geregelt als in § 13 Abs 1 VwGVG, der zwar zwar direkt die aufschiebende Wirkung einräumt, die Kriterien für die Ausnahmefälle, wann die Behörde diese ausschließen kann, aber sehr weit fasst.

Der Fachsenat fordert daher, dass die Regelung des § 412 Abs 6 ASVG (der unter Verweis auf § 212a BAO eingeführt wurde) weiterhin entsprechend anzuwenden ist.

2. Wenn ein Sozialversicherungsträger eine Verschreibung erlässt, und der Betroffene daraufhin die Ausfertigung eines Bescheides beantragt, so dauert diese Ausfertigung in der Praxis oft Jahre. Während dieser Zeit gibt es jedoch keinen Rechtsanspruch darauf, dass der Betrag zwischenzeitlich nicht eingehoben wird. Gem. § 64 Abs 2 ASVG hat der Versicherungsträger – nach einer entsprechenden Mahnung - vielmehr über diese Beitragsforderung einen Rückstandsausweis auszufertigen, der gleichzeitig einen Exekutionstitel darstellt.

Es erscheint daher notwendig, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach dem Antrag auf Bescheidausstellung aufschiebende Wirkung zukommt wie in § 412 Abs 6 ASVG.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

KR Johann Mitterer e.h.
(Vorsitzender des Fachsenates
für Arbeits- und Sozialrecht)


Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)